Dienstag den 13 Februarii 1759.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. VII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen und anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Erneuertes Andencken eines weltberühmten Kaufmanns *Ludewigs de Geer*, oder Geschichte und kurtze Lebensbeschreibung desselben. Zweyte Fortsetzung.

XIV. Vielleicht wird auch der Wahrheit nicht der geringste Abbruch geschehen, wan man saget, daß sich fast nirgend in den Geschichten ein Exempel von gleicher Freygebigkeit werde unter privaten Personen antreffen lassen: einer Freygebigkeit, woran weder eine unzeitige Verschwendung, noch ein unbesonnener Trieb, noch einiges dergleichen, einem ungefärbten Biedermann, oder auch einem recht erhabenen Geiste gantz unbekanntes, passionirtes Wesen, sondern eine thätige Danckbarkeit gegen GOtt vor alle erwiesene Güte, ein hertzliches Empfinden gegen Nothleidende und Bedrückte, eine muntere Begierde durch Beförderung aller nur ersinnlichen nützlichen Sachen und Anstalten wie einem jeden Menschen ins besondere, also dem gemeinen Wesen überhaupt zu dienen, eine, um kurtz zu gehen, wahre Menschenliebe nur allein, wie es scheinet, Antheil genommen. Dieses letztere eine so hohe und herrliche Eigenschaft der Seelen bedeutende Wort ist heutiges Tages in dem Munde und in der Feder vieler vermeinten Moralisten, und ich weiß oft nicht, welcher Art Menschen, zu einer gewöhnlichen, und wie ihnen dünckt, wohlklingenden Formel oder Redens-Art geworden, die weiter nichts als einen Ton mit sich führet, hier aber wird man sie in ihrer Kraft und wahren Bedeutung sehen.

XV. Wir haben schon oben aus den angeführten Worten eines glaubwürdigen Schriftstellers von Fallbrück vernommen, daß dieser *Louis de Geer* den Armen in Teutschland, die durch den langwierigen Krieg erschöpfet waren, den verjagten und nothleidenden Personen

hunderts

hundert tausend Reichsthaler / und solches mehr als einmahl zu ihrer Unterhaltung habe austheilen lassen. Damit nun nicht jemand meine, solches wäre ohne Beweiß so ins wilde, wie man spricht, dahin geschrieben, so wollen wir davon ganz besondere Umstände, die wir bey den glaubwürdigsten Scribenten, zu Augen- und Ohren-Zeugen angetroffen, herbeyführen. Der berühmte Professor Theologiæ zu Leyden Johannes Marck bezeuget von ihm, daß er den göttlichen, ihm erzeigten Segen nicht mit Worten, sondern mit Thaten selber demüthigst erkannt habe: Es könne mit keiner Zungen genug ausgesprochen werden, was für grosse Geldsummen, die man bey keinen tausenden mehr habe rechnen können, er gleichsam ausgegossen habe zum Gebrauch der Armen, zur Erquickung frommer Erulanten, zur Unterhaltung vertriebener Gelehrten, zur Beförderung der Weißheit und Gottesfurcht durch deren Schriften, zur Bestallung der Prediger bey gedrückten Gemeinen, zur Hülffe wohlgeartheter Gemüther zum Nutzen der Kirchen: dergleichen ihre eigene Leydische Universität durch seine Stiftungen, welche er auch von seinen Nachkommen habe wollen unterhalten wissen, ******* empfangen, und ihre Catheder daselbst vorzuzeigen gehabt habe, die durch seine Freygebigkeit zu so bequemen Werckstätten wären gebildet worden.

XVI. Hierbey blieb es nicht. Gröningen konte insonderheit von der ausserordentlichen Menschenliebe und Wohlthätigkeit dieses Mannes ein ausnehmendes Zeugniß ablegen. Daselbst trug er dem berühmten Henricus Altingius, vormahls Professoren der Gottesgelehrtheit zu Heidelberg, damals aber, nach verwüsteter Pfaltz, zu Gröningen, die Aufsicht auf alle Gelder, und deren Vertheilung, die er dorten gestiftet, zu besorgen (********), damit sie tüchtigen, rechtschaffenen, und in der That bedürftigen Menschen, und keinen Hummeln an statt der Bienen gereichet würden. Dieses nahm der Herr Alting desto williger auf sich, je mehr er dadurch Gelegenheit fand seinen lieben so vielen verlassten Pfältzern in ihrer Noth beyzuspringen, und weil er gleichfalls von dem hernach im Westphälischen Frieden wieder herstellten fürtrefflichen Churfürsten Carl Ludwig nebst zweyen andern war ernennet worden, die in Engeland zusammen gebrachte Collecten-Gelder vor die Pfaltz zu vertheilen; so daß in-

(*******) Siehe da die eigene Worte des Hn Marcks, worin alles dieses bezeuget wird in seiner Gedächtniß-Rede über den Tod des jüngern Herrn Jacobs Trigland, welcher die Enckelin unsers Herrn de Geer zur Ehe gehabt, pag. 25. Sed & agnovit, schreibet er, divinam ipse in se liberalitatem, non verbis sed rebus ipsis declarans, se huic uni omnia debere. Dici enim nullo modo potest, quantam ille profuderit pecuniarum vim, nullis ferè florenorum millibus æstimandam, in usum pauperiorum civium, in refocillationem fidelium exulum, in alimentum eruditorum vagantium, in promotionem sapientiæ & pietatis per eorum scripta, in sustentationem pastorum apud greges afflictos, & in adjumentum præstantium ingeniorum ad Ecclesiæ usus, qualia per ipsius munificentiam formata hæc etiam nostra Lugdunensis Cathedra dein accepit. Alles dieses ist eben dasjenige, was wir erzehlet haben.

(********) Der ungenannte Auctor des Buchs Effigies & Vitæ Professorum Academiæ Groningæ & Omlandiæ, so im Jahr 1654. in Folio ans Licht gekommen, schreibet pag. 59 im Leben Henrich Altings unter andern so: Collectæ Anglicanæ dispensatio ipsi cum duobus aliis adjunctis ab Electore Carolo Ludovico commissa fuit. Præfuit item sacris largitionibus Viri Nobilis & verè Munifici Dn. Ludovici de Geer, earum etiam parte in spem futuram Ecclesiarum Palatinarum, hoc est, in Juvenes Germanos, S. Theologiæ Studiosos, pari prudentia & fide specialiter derivata. Dieses ist wiederum eben dasjenige, was wir droben angezeiget haben. Und weil sonderlich die im dreyssigjährigen Kriege so sehr bedrängte Pfältzer die Geerische milde Hand empfunden, so scheinet dieses den berühmten und gelehrten Bischof in Franckreich Herrn Huetino in der Meynung bestätiget zu haben, daß auch de Geer selber von Geburt ein Pfältzer gewesen, welches sich doch ganz anders verhält, wie wir droben erwiesen haben. Seine Menschenliebe gieng über alle nothleidende von was für Nation sie wären, wan sie nur nützliche Glieder der menschlichen Societät wären, oder zu werden sich gerne befleissigen wolten, und dabey anderer Menschen Hülffe und Zuschub vonnöthen hätten.

insonderheit tüchtige der Gottesgelehrtheit beflissene, und nicht bemittelte Jünglinge zum Dienst der so vielen verlassenen und sich wieder erhohlenden Gemeinen in Kirchen und Schulen wohl zugerichtet würden.

XVII. Auf solche und mancherley andere Weise ließ er überall seine Dienstfertigkeit samt mildreiche Hand reichlich verspühren. Als der berühmte Gröningische Theologus Samuel Maresius nach zu Hertzogenbusch stund, und Gotthofredus Horton an der Kirchen zu Limburg, beyde aber, und insonderheit Maresius mit der Lüttischen gantzen Clerisey, welche so wohl mit Reden als Schriften der weitern Fortsetzung ihrer Lehre zu Mastricht und denen daselbst herumliegenden holländischen Oertern an der Maaß, alles in den Weg zu legen suchte, immer zu streiten hatte, dabey es aber an einer guten Druckerey fehlete, hatte man nur unsern de Geer davon zu benachrichten, und wie es ein sehr dienstliches Werck seyn würde, solche und dergleichen nöthige Anstalten zu machen; alsobald wurde Rath geschaffet: also bald, um die Freude zu haben, allen Mängeln abzuhelffen, ließ er auf seine eigene Kosten eine solche Werckstadt mit allem dazu erforderlichen Vorrath aufrichten, die er zu sothanigem und jedem andern nützlichen Gebrauch der dortigen noch schwachen Gemeine verehrete (*********). Und so fand er auch Gelegenheit, wo nicht seinem Vaterlande Lüttrich selber, doch denen benachbahrten Oertern, deren Kirchen und Schulen einen angenehmen und nützlichen Liebesdienst zu erweisen.

XVIII. Fürnemlich hat (damit wir noch näher, und zu gantz besondern Zufällen gehen) der berühmte und noch heutiges Tages gantz bekannte Joh. Amos Comenius die Geerische Gutthätigkeit auf eine ausnehmende Weise empfunden: dieser aus Mähren im dreißigjährigen Kriege vertriebene, gelehrte und dabey fromme Pfarr- und Schuldiener; dieser in Schlesien, Polen, Preussen, viele Jahr herumirrender Exulante; dieser Mann, der mit vielen neuen Erfindungen, insonderheit allerhand Methoden nicht allein zur Verbesserung der Schulen, und Unterweisung der Jugend in Sprachen und Künsten, wovon seine so genannte, und in allen Europäischen, ja, was mehr ist, Orientalischen, Türckischen, Persischen, Arabischen und andern Sprachen übersetzte Janua Linguarum nebst andern dergleichen Büchern noch zeuget, sondern auch zu einer neuen Mosaischen gantz richtigen Physick, und vielen andern Stücken der Weltweißheit schwanger gieng. Sein scharffsinniger und witziger Geist, sein frommes Leben, und besondere Kennzeichen der Demuth gaben diesen Sachen keinen geringen Nachdruck. Dieses war gnug unsern edelmüthigen de Geer zum Mitleyden und zur besondern Milthätigkeit zu bewegen, als Comenius nach vielen kümmerlichen Schicksalen endlich samt den Seinigen nach Amsterdam kam, woselbst sich de Geer, eben wie auch zu Enckhuisen, zu Gröningen und in Schweden wechselsweise aufhielte, und seine Wohnungen hatte.

XIX.

(*********) Der bereits einmahl erwehnte Urheber des Buchs Effigies & Vitæ Professorum Acad. Gron. redet hievon in dem Leben Samuelis Maresii pag. 148 mit den eigenen, von Maresius selber, wie es scheinet, aufgestellten Worten folgender Gestalt: Bellum ipsi (nemlich dem Maresius) fuit multiplex & fere continuum cum Monachis & Clero Leodiensi, qui omni conatu Reformationi & Veritati feliciter procedenti obstabant, mille artibus, milleque libellis famosis Reformatorum Pastorum personas proscindere, eorumque doctrinam plebis odio & contemptui exponere conabantur. Hisce & voce & calamo fortiter se opponebat Maresius, ac cum pia liberalitate illustris Viri D. LUDOVICI de GEER nunc ἐν ἁγίοις consequutæ fuissent Ecclesiæ Trajectensis & Ultra-Mosanæ Typographiam in Urbe, ad sui defensionem eam fere semper aliquo scripto Apologetico, vel Polemico occupatam habuit. Zu keinen Dingen war er williger, als zur Beförderung neuer Anstalten, wan solche dem menschlichen Geschlecht schienen nützlich, der Entdeckung neuer Wahrheiten dienlich, dem gemeinen Leben ersprießlich, und der Forthelffung der Menschen im Ehr-Wehr-Lehr- und Nehrstande, wie man zu reden pfleget, behülfflich zu seyn. Das laß mir einen Menschenfreund heissen, den lauter Großmuth und Liebe, kein Eigennutz oder engbrüstiger Neyd beherschet.

XIX. Hier fand also Comenius endlich einen solchen bis ins höchste Alter von 81 Jahren genossenen Hafen, dergleichen er in dieser Welt sonst nirgend besser hätte finden können. Nichts sahe, nichts hörete unser de Geer lieber, als wan man etwas zur Verbesserung des menschlichen Lebens, oder dessen grosserem Wohlstand ersinnen und ausfindig machen konte. Sein Hertz gieng ihm auf, wan er solches vernommen. Da nun Comenius eben dieses vorgab, dabey eines so tugendhaften, aber bisher mühseligen Lebens war, traf er bey diesem hohen Gönner an nicht nur, was er verlangte, sondern weit mehr, Haus, Unterhalt, ja ein jährliches Einkommen, welches die Bestallung der damaligen holländischen, Professoren selber (**********) weit übertraf. Was er an Büchern, Instrumenten, oder sonst nothwendigen Sachen verlangte, solches alles ließ ihm de Geer herbeyschaffen, nichts ferner begehrende, als daß er nach so viel ausgestandenes Elend ruhig seine Sachen außarbeiten mögte, die alle zum Drück solten ohne Scheuung einiger Kosten befördert werden. Wie dan auch solches würcklich in vielen Stücken, obschon nicht mit jedermanns Gutheissen geschehen. Ja Comenius siehet hierauf selber, da er in seinem geistreichen im 77sten Jahr seines Alters geschriebenen Buche Unum Necessarium genannt, ein Zeugniß der Eitelkeit dieses Lebens und seiner allzugrossen Unternehmungen ablegend, schreibet cap. X. pag. 77. Memini me primo huc delatum à primoribus honorifice fuisse exceptum propter spem quandam curiosæ cujusdam eruditionis &c. "Ich erinner mich, daß ich bey meiner ersten Ankunft hiehin nach "Amsterdam von einigen ansehnlichen Leuten sehr ehrlich sey aufgenommen wegen gefasseter "Hoffnung einer sehr curiösen Gelehrtheit" und wie es daselbst noch ferner lautet.

(**********) Weil sich dieser Comenius nicht nur wegen Vertheidigung der damaligen neuen Profeten, des Nicolai Drabicii, eines seiner Landleute aus Mähren, des Christoph. Kotters aus Schlesien, der Christina Poniatovia aus Böhmen, und deren Weissagungen, sondern auch des Chiliasmi oder der Lehre vom tausendjährigen Reiche halber verdächtig gemachet, so redeten seine Wiedersacher Nicolaus Arnoldus, Prof. Theol. zu Franecker und Samuel Maresius eben nicht zum günstigsten von ihm; Unter denen Maresius in Anthirrhetico, einem gegen Comenius verfertigten Buche, pag. 55 doch nicht gänzlich ohne Bitterkeit und Neyd schreibet, welches hiehin gehöret: Ausim dicere, Comenium triplo vel quadruplo quotannis amplius constinisse uni familiæ Degerianæ, dum eam fraudulenter lactat spe Pansophica, & pascit sive falcinat potius fumo Chiliastico & revelationum Dabricianarum; quam soleo consequi in meum stipendium annuum ex ærario publico. Das ist: "Ich darf sagen, daß Comenius der einzigen Familie des de Geers jährlich drey "oder vier mahl höher zu stehen sey gekommen, als sich mein jährliches Gehalt beläuft, "indem er dieselbe betrieglich mit seinen pansophischen Weisheits-Grillen, ja vielmehr mit "Chiliastischem Rauch und Dabricianischen Offenbahrungen anziehet und bezaubert." Und so lautet es pag. 5. eben daselbst, wie auch bey dem Nicolaus Arnoldus in Discursu Theol. contra Comen. pag. ultim. nicht viel besser. Weit Christlicher redet der berühmte Jenische Theologus Joh. Franc. Buddeus Introd. ad Histor. Philos. Hebræor. pag. 303. Ibi incidit in Virum, ut stirpe & genere non ignobilem, ita divitiis opibusque florentissimum *Ludovicum de Geer*, qui cum in miseros quosvis, tum maximè in eos, quorum conspicua simul pietas & eruditio, propensissimo fuit animo. Inventis autem Comenii & promissis de studiis, præsertim philosophicis ita captus est, ut singulari liberalitate sumptus ad tantum opus promovendum necessarios suppeditare in se reciperet. Et sub tanti etiam patroni auspiciis scripta quædam methodica lucem aspexerunt, sub titulo *Operum didacticorum* An. 1657. in Fol. edita. Magna tamen adhuc illorum pars manuscripta superest. Er will sagen, Comenius habe zwar die gefaste Hofnung seines und aller unterdrückten gemeinen Gutthäters des edlen und sehr reichen Ludewigs de Geer, nicht erfüllet, es habe ihm aber nicht so sehr an Aufrichtigkeit, als am Vermögen gefehlet. Und gewiß, es scheinet, eine heftige und feurige Einbildungs-Kraft habe Comenium so wohl in diesen Dingen, als in seinen Chiliastischen, und Dabricianischen wie auch andern Prophecerungs-Händeln, oft aus der Gleise gebracht; zu geschweigen, daß man leicht glaubet, was man gerne siehet, begehret oder wünschet. Der Beschluß nächstens.

Joh. Hildeb. Wirhof.

Anhang
Num. VII. Dienstag den 13 Februarii 1759.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Erbgen. der Frau Doctorinnen Roß sind willens denen meistbietenden zu verkauffen folgende Grundstücke, 1) den hinterm Teig an der Schleuse gelegenen Weydekamp mit seinen Fischereyen, so J. Ruland in Pacht hat. 2) drey Morgen Land im Riemendal. 3) drey und ein halb Morgen im Euberg, so Winstermann in Pacht hat. 4) Ein und ein halbe Morgen Land am Wanheimer Weg, so Kragten in Pacht hat. 5) Zwey Morgen Land am Ratingbäumgens Weg, so E. Brans in Pacht hat. 6) Noch ein Morgen Land hinterm alten Gericht, so J. Wolf in Pacht hat; wer zu obengeb. Parceelen Lust hat, muß sich den 16 Februarii a. c., Nachm. um 4 Uhr bey Monsr Theod. van der Klocken einfinden, Conditiones hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Pro obtinendo judicato soll nach erkannter distraction ad causam des Kaufmanns Viruly zu Rotterdam contra den Kaufhändlern Florens Died. Schutten, der dem letztern an der Groten Colonie zu Neuengesecke zustehender Antheil jährlicher Pächte, als: 1) Elf Mütte Roggen, 4 Mütte pro Cent, so beträgt 275 Rthlr. 2) Elf Mütte Gersten, 4 Mütte pro Cent, thut 275 Rthlr. 3) 6 Mütte Hafer, 6 Mütte zu 100 Rthlr, facit 100 Rthlr. 4) Zwey Hüner alljährlich das Stück zu 5 st., 5 Rthl. 15 st. 5) Ums 4 Jahr 1 Mütte Rübesaamen ad 2 Rthlr, thut jährl 30 st., mithin in Capitali 16 Rthlr 40 stüb. 6) Ein Mütte Erbsen ums 4te Jahr, ad 2 Rthlr, thut alle Jahr 30 st. in Capitali 16 Rthlr 40 st. 7) Ums 4te Jahr 2 Futter Holtz, thut jährl. 1 Rthl. 15 stüb. in Capitali 41 Rthlr 25 st. 8) 3 Mollen Saltz, dito ums 4te Jahr zu 2 Rthl. jährl. 30 st. gerechnet folglich in Capitali 20 Rthl. 50 st. 9) 3 Marck Geld Binnerpacht, die Marck zu 1 Kopstück gerechnet, macht alle Jahr 10 stbr. in Capitali 5 Rthlr 15 st. 10) Ein Schultschwein ums 4te Jahr ad 3 Rthl. alle Jahr 50 st., in Capitali 27 Rthl. 50 st. 11) Ums 4te Jahr ein Tag zu dungen oder zu fahren ad 1 Rthlr, facit alljährl. 15 st., an Capital 8 Rthlr 20 st. 12) Ein Scheffel Leinsaamen ums 4te Jahr zu säen, thut alle Jahr 15 st., in Capitali 8 Rthlr 20 st. NB. Das ums 4te Jahr dem Behr. Schutten zustehende und etwa vorhandene Obst aber, weilen solches nicht allemahl geräth, hat deßfals hiebey zu keinem sichern Anschlag gebracht werden können, mithin in Summa zu 800 Rtolr 35 st. per Taxatorem juratum gewürdiget worden, unterm 20 Martii, 22 May, und 21 Julii a. c., gerichtlich verkauffet werden, Inhalt des zu Lipstadt und Oestinghausen affigirten proclamatis werden demnach alle und jede, so an diesem vorspecificirten Antheil jährlicher Pächte ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche mit untadelhaften documentis in terminis ein- und vorzubringen, diejenige aber, so Lust tragen ermelte Pächte an sich zu handlen, können gleichfals alsdann erscheinen, und nach denen beym Protocoll offen zu legenden Vorwarden, den Kauf schliessen, da so dann plus licitans den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Soest beym Königl. Gericht den 20 Jan. 1759.

Die Reformirte Diaconie zu Orsoy ist vorhabens ein derselben durch Belehnung anerfallenes Stück guten Landes ad 3 viertel Morgen im Orsoyschen Felde gelegen, und von denen Eheleuten H. Bongard herrührend, am 9 und 16 Febr. zum Behuf derer Armen öffentlich anzuhangen und dem meistbietenden zu verkauffen; Liebhabere können sich in dictis terminis allemahl Nachm. um 3 Uhr beym Gastwirthen Monsr Knipscheer daselbsten einfinden.

De Weduwe en Erfgen. Peter van Dyck tot Cleve syn voornemens tot Sevenaer op het Raedhuys ten overstaan van het Gericht vrywillig den meestbiedenden in 3 Terminen, als den 27 Febr., 27 Martii en 27 April a. c. telkens 's naemiddags om 2 uur te verkopen haare in den Ampte Lymers, Kerckspelen Duven en Groesen gelegene Hofstede en Erfgronden, by Henr. Spaan, 't huys in pagtinge gebruykt, als 1) Huys, schuir en hofstede met den Distel-

Kamp,

kamp; getaxeert op 697 Ryxd. 30 ß. 2) Een Morgen 34 Roed. bouland het Heysteck en Geerste, 225 Ryxd. 3) Een Morgen bouland op de Droo, 75 Ryxd. 4) 590 Roeden bouland de Nord, 35 Ryxd. 5) Eene Weide van p. p. 5 Morgen de Alborg, 500 Ryxd. 6) Eene Weide van p. p. 3 en een halven Morgen de Rootwillgen, 100 Ryxd., Summa 1632 Ryxd. 30 ß.; jemand daertoe geneegen, kan zich op voorst. tyd en plaetse invinden, en zyn voordeel soeken

Da der Schönfärber E. G. Weymann in Soest, mit Tode abgangen, und dadurch dessen Wohnhaus ledig worden; so wird hiedurch bekant gemacht, daß diejenige, so Lust haben sothanes Haus, nebst Scheuer, Garten, Fardekessel und andere zur Färberey gehörige Gerettschaft an sich zu kaufen, sich in Soest beym Kaufmann Hn Julius Sydel melden könne; wie denn auch diejenige, so in obgem. Sterdhause annoch gedrucktes oder gefärdtes Linnen zu haben vermeinen, sich ebenfals bey ged. Hn Sydel in Zeit von 3 Monaten melden, oder gewärtigen müssen, daß nach Ablauf dieser Frist, er dafür nicht weiter responsable sey, und da auch bey mehrg. Hn Julius Sydel annoch 2000 Pf. Schorwolle zu verkauffen, so können Liebhabere sich ebenfals dieserhalb bey ihm melden.

Demnach ad instantiam des Burgermeistern Surmann zu Haltern, wider Henr. Lymann zu Riemecke, distractio der zu letzterm unterhabenden Hofe gehörigen und cum consensu der Pacht Herrschaft des Stifts zu Stumpenberg verpfändeten Wiese an Maasse 4 Scheffelse, 2 Ruthen haltend, so nach der von denen beeydeten Amts-Aestimatoren aufgenommenen Taxe, auf 337 Rthlr gewürdiget, erkannt, und Termini distractionis auf den 28 Febr., 25 April. und 20sten Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Landg. anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgerichten 18. Dec. 1758.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Königl. Zoll-Einnehmers Zahn sehen sich gemüssiget zu völliger Außeinandersetzung der Erbschaft, ihren zu Soersadt Fürstenthums Meurs gelegenen einträglichen frey allodialen so genannten Bonerts-Hof freywillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februarii, so dann 12 Martii, allemal Nachm. um 2 Uhr im Sterdhause daselbst, zum Verkauf anzuhangen. Lustragende können sich alsdann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterdhause vernehmen.

Die nachgelassene Erben des längsthin verstorbenen Lendert und Oeltgen Verhagen sind willens ihren in der Herrlichkeit Weeze, Bauerschoft Sevengewaldt gelegenen Kathen, von circa 5 holl. Morgen groß, nebst darauf befindlichen Gebäuden, aus der Hand zu verkaufen. Es können sich Lustragende zu Goch bey P. Thyssen, welcher von ged. Erben dazu bevollmächtiget worden, melden, und ihren Vortheil suchen. Diejenige, so an diesen Kathen oder sonsten etwas zu fordern haben, müssen sich innerhalb 4 Wochen a dato dieses, bey Strafe ewigen stillschweigens bey ged. Thyssen melden, und glaubhafte documenta vorzeigen.

Den 12 Februarii, Mittags um 12 Uhr, sollen auf der Gocherheyde zur Behausung Derck Erckens, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden einige außgestochene Schläge schwarzer Büchenbäumen; die dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil thun, auch durch gem. Erckens sich die Bäume anweisen lassen.

III. Sachen / so verkauffe in Duisburg.

Der Universitäts-Buchhändler Herr Herm. Ovenius hat von denen Erben. Schmalhausen ein Stück Land anderthalben Morgen groß, vor Marien-Thor am Kreutzwege neben Erben Brunds Land gelegen, erblich an sich gekauft; falls nun jemand etwas daran zu prätendiren hat, der muß sich innerhalb 6 Wochen melden, sonsten die Kaufgelder außgezahlet werden sollen.

IV Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Word hiermede aen een jeder bekent gemaeckt, dat de Erfgen. van Conrad Tors saal. haer huys gelegen op de Gelderstraet, voor een civile prys verkocht hebben, met een Kolgard en eenige Landeryen; die daertoe genegen zyn, en boven de koopspenninge komen, konnen zich den 20 February a. c. 's naermiddags om 2 uur, in 't gem. huys binnen Geldern aangeven.

Der Gastwirth Heunert in Soest, als Vormund der Jaspersch unmündigen Tochter, ho-

hat zu Tilgung der vorhandenen elterlichen Schulden und wegen höchst-nöthiger Reparation zum Verkauf des vom, im Grendwege gegen Volckmars Hause nechst Isverdings Garten gelegenen Jasperschen Hauses consensum alienandi, impetriret; falls nun jemand das vorläufige Möllische oblatum ad 180 Rthlr salvis meliorationibus zu verhöhen gesinnet seyn mögte, kann sich in termino den 28 Febr. c., beym Königl. Stadtgericht in Soest melden, und seinen Vortheil suchen; die etwahige Creditores oder prætendentes aber müssen alsdann sub pœna perpetui silentii ihre Forderungen einbringen und justificiren.

Frans Frieling von Ostonnen, hat von W. Münstermann die vormals dem Col. Kuckel expost aber dem Gastwirth Heunert in Soest zugehörig gewesene Dünckern Kotte zu Deiringsen nebst dem dazugehörigen Hofe, Mußgarten und kleinem Baumhöfgen, wie auch 3 Ruthen Landes, und die Gerechtigkeit im Walde erblich angekauft; weshalb alle und jede, so an diesen Kotten cum pertinentiis ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich innerhalb 4 Wochen à die publicationis, bey Strafe ewigen stillschweigens, am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest melden, und ihre Forderungen justificiren müssen.

Der Becker T. Micke in Soest, hat von der Wittibe Albert Ulmecke und deren donatario Gastwirth G. E. Höner daselbst, 10 Schilwart Mußgartens, so ausser Osthover Thor nechst der Fr. v. Gronde Garten gelegen, und auf des Hn v. Roßkampf Ackerland schiessen, erbl. angekauft, weshalb diejenige, so an diesem Garten ex quocunque capite etwas zu fordern haben, solches innerhalbi 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest am Rahthause sub pœna perpetui silentii, anzeigen und justificiren müssen.

Demnach der Glaßmacher Joh Evert Hambeck zu Cleve, sein vorm Heydberaischen Thor daselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leuwen verkauft, und der Kaufschilling nechstens abgeführet werden soll; als müssen diejenige; so daran ein dingliches Recht, Außgang oder sonsten etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen beym Magistrat daselbst, sub pœna perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da der in der Herrlichkeit Hemer ohnweit dem Dorffe Niederhemer gelegener von der Frau Wittiben Brune in Iserlohn sub hasta publica erstandene und derselben adjudicirter Niederstadtscher Sensenhammer von gem. Wittiben Brune an des Hn Drosten von Brebeck hochfreyherrliche Gnaden hinwiederum übertragen worden, und dan die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser Hammer aus dem Grunde wieder aufgebauet werde, ehe und bevor aber man hierunter zu Wercke gehe, autgefunden worden, dessen zukünftige Verpachtung vorläuffig bekant zu machen, um den Anbau, nachdem sich Liebhabere einfinden, oder sonst vorkommenden Umständen nach reguliren zu können; als wird des Endes Terminus auf den 23 Febr curr., hiemit angesetzet, damit Lusttragende alsdann morgens um 10 Uhr aufm hochadel. Hause Hemer sich einfinden und nach Maaßgebung deren vorzulegenden Conditionen, ihren Vortheil suchen können.

VI Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Capitulsstraß wird auf künftigen Ostern ein wohl gelegenes und commodes Haus ledig, worin unten an der Erde, vier räumliche Zimmern, daran drey behangen, und oben 5 dergleichen Zimmer, nebst einen bequämen guten Keller und Sölter, geraumen Hofplatz, Stallung und Wagen-Verlaß; wer dasselbe zu miethen willens, kan sich beym Director Hrn von Schmits in Cleve, melden.

VII Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es suchet jemand einen tüchtigen Gärtner, um ihn weiter nach dem Weinlandt in die Gegend Mannheim zu verschicken; wer etwa hierzu Lust haben solte, muß sich beym löblichen Postamte in Cleve, melden.

VIII. Persohn / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Der Notarius Ganderheyden zu Wesel advertiret hiermit, daß dessen ältester Sohn am 24 Januarii a. c. morgens still fortgegangen, und vermuthet, daß derselbe entweder aufgehoben, oder sonst entwandert, weilen man allen Nachforschens ungeachtet, seinen Aufenthalt nicht vernehmen mögen. Dieser Knab hat nur ein Trauer-Cantuß an, und eine Satette Mütze aufm Haupt, ist beynahe 14 Jahr alt, klein von Postur und blaß von Angesicht und hat

schwarze

schwartze Augen; solte nun jemand denselben anbringen können, der kan sich bey dem. Ganderheyden in Wesel angeben und eine raisonable Recompence erwarten.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Litis Curator der Minorennen Weyland Predigern Essen zu Repelen zur Berichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essenschen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten; bey der Landes Regierung dieselbst angestanden hat, solche dann so wohl hieselbst als auch zu Düsseldorff und Rheinberg zu affigiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen peremtorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. curr. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Tit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiert werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

X. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem du Melchior Schmidt, imgleichen du Frans Feldmann, wegen verschiedener in hiesiger Bottmäßigkeit außgeübten Diebstählen, nicht nur in inquisition gerathen, sondern auch deren würcklich überführet worden; da aber gleich Anfangs bey befangener inquisition euch auf flüchtigen Fuß gesetzet, und aller angewandten Mühe ohngeachtet zur gefänglichen Haft nicht können gebracht werden, mithin dieserhalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß wider euch erkannt worden; Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores so wohl dich Melchior Schmidt, als auch dich Frans Feldmann Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Lipstadt und das dritte zu Werll affigiret worden, von Stadtgerichts wegen, daß ihr euch vorhaupts binnen 9 Wochen à dato dieses, als wovon euch 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremtorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 30 Martii a. c., morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rahthause beym Königl. Stadtgericht stellen, und wegen genommener Flucht und außgeübten Diebereyen oder im Ausbleibungsfall gewärtigen sollet, daß wider euch in contumaciam erkannt werde was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 25 Jan. 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.